

Benutzungs- und Gebührensatzung für Obdachlosenunterkünfte der Hansestadt Stade

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3), und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017 S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. 2022 S. 589), hat der Rat der Hansestadt Stade in seiner Sitzung am 15.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Anwendungsbereich

Die Hansestadt Stade stellt Unterkünfte als öffentliche Einrichtung zur Aufnahme von obdachlosen und von Obdachlosigkeit bedrohten Personen im Rahmen der Gefahrenabwehr gemäß § 11 Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) zur Verfügung.

§ 2

Zweckbestimmung/ Benutzungsverhältnis

- (1) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet.
- (2) Unterkünfte im Sinne dieser Satzung sind die von der Hansestadt Stade zur Verfügung gestellten Unterkünfte und Räumlichkeiten, die im städtischen Eigentum liegen oder angemietet sind.
- (3) Die Unterkünfte dienen der Aufnahme zur vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos sind oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und erkennbar nicht fähig sind, sich selbst eine geordnete Unterkunft zu beschaffen oder eine Wohnung zu erhalten.
- (4) Benutzende im Sinne dieser Satzung sind die in den Unterkünften lebenden Personen und Benutzende der Notschlafstellen (Durchreisendenkammern).
- (5) Die Unterbringung erfolgt durch die Zuweisung von Unterkunftsplätzen in einer Unterkunft. Die Hansestadt Stade stellt Unterkünfte bereit, welche die Bedürfnisse nach persönlichem Schutzbedarf berücksichtigen.
- (6) Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf die Zuweisung von Räumen, bzw. Plätzen bestimmter Art, Ausstattung und Größe besteht nicht. Eine Umsetzung in eine andere Unterkunft ist jederzeit möglich und steht im Ermessen der Hansestadt Stade.

§ 3

Notschlafstellen (Durchreisendenkammern)

- (1) Zur Überwindung von äußerst kurzfristigen Notlagen können für einzelne Übernachtungen Notschlafstellen zur Verfügung gestellt werden.
- (2) Die Nutzung einer Notschlafstelle kann auch ohne schriftliche Verfügung erfolgen.
- (3) Für die Nutzung von Notschlafstellen werden keine Gebühren erhoben.

§ 4

Beginn und Ende der Nutzung

- (1) Unterzubringende Personen werden durch schriftliche Zuweisung in eine Unterkunft eingewiesen. Im Einzelfall kann die Unterkunft ohne vorherige schriftliche Zuweisungsverfügung zur Verfügung gestellt werden. Die schriftliche Zuweisungsverfügung ist nächstmöglich rückwirkend nachzuholen.
- (2) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, an dem Benutzende die Unterkunft beziehen.
- (3) Die Zuweisungsverfügung kann mit Nebenbestimmungen im Sinne von § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz versehen werden. Sie ist befristet und jederzeit widerruflich.
- (4) Das Benutzungsverhältnis endet mit Auszug der Benutzenden, bzw. mit dem Ablauf der in der Zuweisungsverfügung bestimmten Frist. Im Übrigen endet das Benutzungsverhältnis
 - a) durch Widerruf der Zuweisungsverfügung,
 - b) durch Feststellung, dass die Unterkunft nicht mehr bewohnt wird und dem Augenschein nach vollständig und endgültig aufgegeben worden ist,
 - c) durch eine Erklärung des Verzichts gegenüber der Hansestadt Stade,
 - d) durch Tod von Benutzenden,
 - e) bei unvermeidbarer Räumung der Unterkunft im Zusammenhang mit Umbau-, Erweiterungsarbeiten- oder Instandsetzungsmaßnahmen,
 - f) wenn bei angemieteter Unterkunft das Mietverhältnis zwischen der Hansestadt Stade und dem Eigentümer endet,
 - g) wenn Benutzende die Unterkunft nicht mehr selbst bewohnen, sie ohne schriftliche Zustimmung nicht mehr ausschließlich zu Wohnzwecken benutzen oder sie nur zur Aufbewahrung von Hausrat verwenden,

- h) wenn Benutzende in der ihnen zugewiesenen Unterkunft mehrfach weitere als die im Zuweisungsbescheid aufgeführten Personen übernachten lassen,
 - i) wenn die Zuweisungsverfügung widerrufen wird, weil die Benutzenden gegen die Hausordnung verstoßen oder sonst durch deren Verhalten die Sicherheit anderer Benutzender oder den Hausfrieden in einer untragbaren Art stören. Dies gilt insbesondere dann, wenn Nachbarn, Bedienstete der Hansestadt Stade oder durch sie beauftragte Dritte sowie Notfalleinsatzkräfte bei ihrer Arbeit behindert werden. Die Anordnung einer Umsetzung in eine andere Unterkunft und die Anordnung eines Haus- oder Grundstücksbetretungsverbots bleiben unberührt.
- (5) Das Benutzungsverhältnis kann beendet werden, wenn der Benutzende die ihm zugewiesene Unterkunft länger als sieben Tage nicht benutzt. Geplante und nicht abweisbare Abwesenheiten haben die Benutzenden rechtzeitig der im Briefkopf der Zuweisungsverfügung genannten Stelle der Hansestadt Stade mitzuteilen.
- (6) Den Auszug aus der Unterkunft müssen Benutzende der Hansestadt Stade mitteilen. Die Rückgabe der Unterkunftsschlüssel gilt als Auszugserklärung.
- (7) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses durch Tod ist die Hansestadt Stade nicht verpflichtet, Erben zu ermitteln.

§ 5

Nutzung der überlassenen Räume/ Instandhaltung der Unterkünfte

- (1) Der Betrieb der Unterkünfte einschließlich der dort gegebenenfalls freiwillig geleisteten sozialen Unterstützung und Dienstleistungen erfolgt durch die Hansestadt Stade oder durch hierfür vertraglich beauftragte Dritte.
- (2) In den Unterkünften gelten unterkunftsspezifische Hausordnungen. Diese werden den Benutzenden bei Einzug ausgehändigt und erläutert. Die Hausordnung ist auch für Besuchende bindend.
- (3) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den zugewiesenen Personen und zu Wohnzwecken genutzt werden.
- (4) Benutzende sind verpflichtet, die zugewiesene Unterkunft samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen wurde.
- (5) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör dürfen von Benutzenden nicht vorgenommen werden.

- (6) Benutzende sind verpflichtet, in den ihnen überlassenen Räumlichkeiten für eine ausreichende Lüftung und Heizung zu sorgen.
- (7) Benutzende sind verpflichtet, der Hansestadt Stade unverzüglich Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume in der zugewiesenen Unterkunft mitzuteilen. Zeigt sich darüber hinaus ein wesentlicher Mangel der Unterkunft oder wird eine Maßnahme zum Schutz dieser oder des Grundstücks gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich, so haben Benutzende auch dies der Hansestadt Stade mitzuteilen.
- (8) Benutzende sind nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Hansestadt Stade zu beseitigen oder durch Dritte beseitigen zu lassen.
- (9) Aus Gründen des sparsamen Umgangs mit der von der Hansestadt Stade zur Verfügung gestellten elektrischen Energie dürfen verbrauchsintensive und für den notwendigen Lebensunterhalt nicht zwingend erforderliche Elektrogeräte in den Unterkünften nicht betrieben oder angeschlossen werden. Dies gilt insbesondere für eigene zusätzliche Kühlschränke, Gefrierschränke, Tiefkühltruhen, Klimageräte, Heizlüfter, Kaffeefullautomaten oder Küchenmaschinen, Elektrogrills, Fritteusen, Raclette-Öfen und Beleuchtung für den Anbau von Cannabis. Private Mobiltelefone, Fernseher, Tablets, Laptops und Computer fallen nicht unter Satz 1.
- (10) Es ist untersagt, brandmeldetechnische Einrichtungen zu manipulieren, abzubauen oder in sonstiger Weise unbrauchbar zu machen.
- (11) Handlungen, die eine Fehlalarmierung durch die Brandmeldeanlage zur Folge haben können, sind untersagt. Kosten für Fehlalarme, die auf fahrlässiges Verhalten oder verbotswidriges Rauchen zurückzuführen sind, können Verursachenden auferlegt werden.

§ 6 Gewerbeausübungsverbot

Die Ausübung eines Gewerbes in den Unterkünften oder die Anmeldung eines Gewerbes auf deren Anschrift ist untersagt.

§ 7 Tierhaltung

Die Haltung von Tieren ist grundsätzlich nicht gestattet. Im Einzelfall kann die Haltung von sozialverträglichen Kleintieren erlaubt werden. Die Erlaubnis ist jederzeit widerruflich, insbesondere wenn z. B. durch die Haltung das Zusammenleben gestört wird oder sofern dieses Tier den Funktionsablauf in den Unterkünften beeinträchtigen würde oder eine Gefahr von dem Tier ausgeht.

§ 8 Zutritts- und Weisungsrecht

- (1) Die Bediensteten der Hansestadt Stade sowie die mit der Verwaltung der Unterkunft betrauten Personen sind berechtigt,
 - a) Benutzenden und deren Besuchern Weisungen zu erteilen,
 - b) aus wichtigem Grund bestimmten Besuchenden das Betreten einzelner Unterkünfte und des Grundstücks auf Zeit oder Dauer zu untersagen,
 - c) die den Benutzenden zugewiesenen Räume und Unterkünfte nach einmaliger Anmeldung zu betreten; in der Zeit von 22:00 Uhr bis 07:00 Uhr nur in besonders begründeten Fällen,
 - d) in Notfällen oder aus Gründen der Gefahrenabwehr auch ohne Einwilligung Benutzender die Unterkunft jederzeit und sofort zu betreten.

§ 9 Mitnahme von Hausrat/ Entfernung von Gegenständen

- (1) Beim Bezug der zugewiesenen Unterkünfte ist von den Benutzenden nur der von der Hansestadt Stade bestimmte, für die Zeit der Zuweisung notwendige Hausrat mitzunehmen.
- (2) Gegenstände, die nicht zum notwendigen Hausrat gehören, sind von den Benutzenden der Unterkünfte zu entfernen, anderenfalls ist die Hansestadt Stade berechtigt, sie zu entfernen und für die gesamte Dauer der Nutzung der Unterkunft in Verwahrung zu nehmen.
- (3) Bedienstete der Hansestadt Stade sind berechtigt, Gegenstände, die Flucht- und Rettungswege sowohl im Innen- als auch im Außenbereich blockieren oder andere Benutzende beeinträchtigen, jederzeit zu entfernen und in Verwahrung zu nehmen.

§ 10 Räumung und Rückgabe der Unterkünfte

- (1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses haben Nutzende die Unterkunft vollständig zu räumen und sauber zurückzugeben. Alle zur Unterkunft gehörenden Schlüssel sind der Hansestadt Stade zurückzugeben.
- (2) Verbleiben nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses noch Sachen und Gegenstände früherer Benutzender in der Unterkunft, lagert die Hansestadt Stade die zurückgelassenen Sachen auf Kosten der Benutzenden ein.

§ 11

In Verwahrung genommene Gegenstände

- (1) Werden gemäß dieser Satzung in Verwahrung genommene Gegenstände nicht spätestens einen Monat nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses abgeholt, wird unwiderleglich vermutet, dass Benutzende das Eigentum daran aufgegeben haben. Die Sachen werden anschließend verwertet. Soweit die Sachen nicht verwertbar sind, kann die Hansestadt Stade den Besitz an ihnen aufgeben.
- (2) Gegenstände, die im Sinne des § 9 in Verwahrung genommen worden sind, werden bei Auszug aus der Unterkunft wieder ausgehändigt. Werden diese Gegenstände binnen eines Monats nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses nicht abgeholt, gilt Absatz 1 entsprechend.
- (3) Die Hansestadt Stade haftet nicht für den Zustand, die Verschlechterung, den vollständigen oder teilweisen Untergang oder Verlust solcher Gegenstände. Die entstehenden Kosten werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 12

Auskunftspflicht/ Pflicht zur Selbsthilfe/ Speicherung von Daten

- (1) Benutzende sind verpflichtet, der Hansestadt Stade über alle Tatsachen, die für den Vollzug dieser Satzung erforderlich sind, insbesondere über ihre Arbeits-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse, Auskunft zu erteilen.
- (2) Benutzende sind im Rahmen der aktiven Selbsthilfe verpflichtet, zumutbare Bemühungen anzustellen und sich um die Beschaffung geeigneten Wohnraums oder die abschließende Versorgung mit Wohnraum zu bemühen.
- (3) Zur Bearbeitung der Zuweisung und zur weiteren Betreuung werden in Verbindung mit dieser Satzung personenbezogene Daten, sofern sie im Einzelfall benötigt werden, durch die Hansestadt Stade erfasst und verarbeitet.

§ 13

Haftung

- (1) Benutzende haften für vorsätzlich oder fahrlässig verursachte Schäden. Sie haften insbesondere für Schäden, die durch schuldhaftes Verletzung der ihnen obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht aus dieser Satzung entstehen, besonders, wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die überlassene Unterkunft unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird. Insoweit haften Benutzende auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit deren Willen in der Unterkunft aufhalten.

- (2) Für durch ihre Haustiere verursachte Schäden haften die Benutzenden entsprechend § 833 Bürgerliches Gesetzbuch.
- (3) Schäden und Verunreinigungen, für die Benutzende haften, kann die Hansestadt Stade auf Kosten der Benutzenden beseitigen lassen.
- (4) Die Haftung der Hansestadt Stade gegenüber den Benutzenden der Unterkünfte wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt.
- (5) Die Hansestadt Stade haftet nicht für Versorgungsstörungen in der Bereitstellung von Wasser, Wärme und Elektrizität.

§ 14 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung der Unterkünfte mit Ausnahme der Notschlafstellen (Durchreisendenkammern) ist eine Benutzungsgebühr an die Hansestadt Stade zu entrichten.
- (2) Die Pflicht zur Zahlung der Benutzungsgebühr beginnt mit dem Tag der Zuweisung in die Unterkunft und endet mit dem Tag des Auszugs. Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet Benutzende nicht von der Verpflichtung zur Entrichtung der vollständig festgesetzten Gebühren.
- (3) Gebührenpflichtige sind diejenigen Personen, die in den Unterkünften untergebracht sind (Benutzende). Nutzen mehrere volljährige Benutzende als Familienverbund Wohnraum gemeinsam, so haften diese gesamtschuldnerisch.
- (4) Die Gebührenschuld entsteht mit Entstehung des Nutzungsrechts. Die Gebühren werden zusammen mit der Zuweisungsverfügung festgesetzt. Die Gebühren für den laufenden Monat sind sofort fällig, für Folgemonate jeweils im Voraus zum 3. eines Monats.
- (5) Die Gebühr wird ohne Gewinnerzielungsabsicht als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung erhoben.
- (6) Die Monatsgebühr je Person beträgt 290,00 Euro. Für Nutzungszeiten, die nicht einen Monat betragen, wird pro Nutzungstag eine Tagesgebühr erhoben. Diese beträgt je Person 9,50 Euro.
- (7) Die Benutzungsgebühr wird mit Zuweisungsbescheid festgesetzt. Sie ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 15 Zwangsmittel

- (1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden, oder gegen sie verstoßen wird, können nach § 64 in Verbindung mit den

§§ 65, 66, 67 und 69 NPOG in der jeweils geltenden Fassung ein Zwangsgeld, Ersatzvornahme und unmittelbarer Zwang angedroht, angeordnet und festgesetzt werden.

- (2) Die Kosten der Zwangsmittel tragen die Benutzenden. Sie werden im Wege der Verwaltungsvollstreckung beigetrieben.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 NKomVG in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen § 2 Abs. 5 Satz 1 ohne Zuweisungsverfügung unrechtmäßig in einer Unterkunft seinen gewöhnlichen Aufenthalt nimmt,
 - b) eine Veränderung an der Unterkunft ohne ausdrückliche Zustimmung im Sinne von § 5 Abs. 5 vornimmt,
 - c) entgegen § 5 Abs. 10 installierte Rauchmelder abklebt mit dem Ziel, brandmeldetechnische Einrichtungen zu manipulieren oder in sonstiger Weise unbrauchbar zu machen,
 - d) entgegen § 5 Abs. 11 durch persönliches Fehlverhalten Anlass zu Fehlalarmierungen von Einsatz- und Rettungskräften gibt,
 - e) entgegen § 6 ein Gewerbe in der Unterkunft ausübt,
 - f) entgegen § 7 ohne Erlaubnis Tiere in der Unterkunft hält,
 - g) der Auskunftspflicht gemäß § 12 Abs. 1 nicht nachkommt,
 - h) entgegen § 12 Abs. 2 durch fehlende zumutbare Selbsthilfe keine ausreichenden Bemühungen zur Anmietung einer Wohnung anstellt und die Beseitigung der Notlage dadurch hinauszögert.
- (2) Eine Ordnungswidrigkeit im Sinne von Abs. 1 kann gemäß § 10 Abs. 5 NKomVG in der jeweils geltenden Fassung mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 17 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührensatzung der Hansestadt Stade für Obdachlosenunterkünfte vom 05.03.2002 außer Kraft.

HANSESTADT STADE, den 15.12.2025.

Der Bürgermeister
In Vertretung

Carsten Brokelmann
Stadtrat